



GULDE | MIELKE | FREY
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

LOTSE

Oktober 2020

IN DIESER AUSGABE:

- Förderprogramm Digital
- Die elektronische Signatur
- Liquiditätsgewinn durch Verlustrücktrag
- Rückzahlung der Corona-Soforthilfe
- Degressive Abschreibung
- Risiken Gestalten
- Virtuelle Beziehungspflege
- Unterstützung für Ausbildungsbetriebe



Viel Spaß beim Lesen
Ihre Kanzlei - Gulde | Mielke | Frey



FÖRDERPROGRAMM DIGITAL – EIN GUTER GRUND MEHR, JETZT AUF DIGITALE ARBEITSWEISEN UMZUSTELLEN

Mehr denn je beschäftigt sich jeder Entscheidungsträger in der Arbeits- und Wirtschaftswelt mit dem Thema Digitalisierung aller denkbaren Prozesse unseres Lebens. Jeder – vom Schüler bis zum Ruhestandler – ist in der andauernden „Dauerwelle“ betroffen. Die **digitalen Technologien** und dazu erforderliches Know-how entscheiden heute über die **Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit** von Unternehmen.

Immer mehr kleine und mittelständische Unternehmen erkennen die darin liegenden Chancen. Die **Potenziale** sind aber gerade bei kleineren Unternehmen bei Weitem **nicht ausgeschöpft**. Viele, die plötzlich von zu Hause arbeiten (lassen) mussten, erkennen die Möglichkeiten wie auch die Risiken. Letzteres betrifft die Sicherheit der Firmennetze wie auch der Homeoffice-Arbeitsplätze.

Damit die wirtschaftlichen Potenziale der Digitalisierung ausgeschöpft werden können, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) das **Programm „Digital Jetzt – Investitionsförderung für KMU“** aufgelegt. Das Programm bietet **finanzielle Zuschüsse** und soll Firmen dazu anregen, mehr in digitale Technologien sowie in die Qualifizierung ihrer Beschäftigten zu investieren.

Die Digitalisierung eröffnet neue wirtschaftliche Chancen. Zudem ermöglichen diese Technologien neue Geschäftsmodelle, intelligente Arbeits- und Produktionsprozesse sowie interessante Aspekte bei der Kundengewinnung und bei der Vernetzung mit Kunden und Lieferanten. Heute und in Zukunft sind die digitalen Kompetenzen und digital geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein entscheidender Faktor für den wirtschaftlichen Erfolg. Dennoch zeigen aktuelle Studien, dass es in vielen Unternehmen noch **großen Digitalisierungsbedarf** gibt. So fehlt im Bereich der IT-Sicherheit oft noch das nötige Bewusstsein für die Abwehr von Risiken.

Das neu aufgelegte Förderprogramm wendet sich an die **kleinen und mittleren Unternehmen** wie auch **Handwerksbetriebe** und **freie Berufe**.

Wofür gibt es Zuschüsse?

- Investitionen in digitale **Technologien** sowie
 - Investitionen in die **Qualifizierung** der Beschäftigten zu digitalen Themen.
- Denken Sie hierbei insbesondere auch an erforderliche Maßnahmen im Bereich Ihres betrieblichen Rechnungswesens (z. B. Online-Rechnungswesen).

Wer bekommt die Zuschüsse?

Antragsberechtigt sind alle mittelständischen Unternehmen

- aus allen Branchen inklusive Handwerksbetriebe und freie Berufe
- mit drei bis 499 Beschäftigten,

die entsprechende Digitalisierungsvorhaben planen, wie z. B. Investitionen in die Soft- und Hardware sowie Mitarbeiterqualifizierung.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Das Unternehmen muss durch die Beantwortung gezielter Fragestellungen beim Förderantrag einen Digitalisierungsplan darlegen.

Dieser

- beschreibt das gesamte Digitalisierungsvorhaben,
- erläutert die Art und Anzahl der Qualifizierungsmaßnahmen,
- zeigt den aktuellen Stand der Digitalisierung im Unternehmen und die Ziele, die mit der Investition erreicht werden sollen,
- stellt beispielsweise dar, wie die Organisation im Unternehmen effizienter gestaltet wird, wie sich das Unternehmen neue Geschäftsfelder erschließt, wie es ein neues Geschäftsmodell entwickelt und/oder seine Marktposition gestärkt wird.

Weitere Voraussetzungen:

- Das Unternehmen muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben, in der die Investition erfolgt.
- Das Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Förderbewilligung noch nicht begonnen haben.
- Nach der Bewilligung muss es in der Regel innerhalb von zwölf Monaten umgesetzt werden.
- Das Unternehmen muss die Verwendung der Fördermittel nachweisen können.

Laufzeit der Förderung - Das Antragstellungstool wird am 7. September 2020 freigeschaltet. Der Antrag auf Förderung ist bis einschließlich 2023 zu stellen.

Ergänzend zur Förderung durch das BMWi gibt es auch weiterhin die Förderung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit dem ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit. Hier gibt es **zinsgünstige Kredite** mit einer maximalen Laufzeit von fünf Jahren mit höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr. Die Abruffrist endet am 30. Juni 2021.

DIE ELEKTRONISCHE SIGNATUR – EINFACH UND SICHER ONLINE UNTERSCHREIBEN

Während der Krise haben wir alle einfach mal losgelegt: Homeoffice, Videokonferenz, Chat...

Und bei den Unterschriften für Aufträge oder Verträge hat sich schnell eine **Vertrauenskultur** herausgebildet? Schließlich hatten Sie gerade im März und April wirklich andere Sorgen.

Einfach mal machen bringt uns tatsächlich endlich ins Handeln, wo wir vorher oft gezögert haben. Und wir wissen heute, dass die Normalität eine andere ist als vor der Krise, und dass dieser Zustand der „alltäglichen Ausnahmesituation“ noch eine ganze Weile dauern wird.

Wir stellen auch fest: Die **Digitalisierung** ist endgültig gekommen, um zu bleiben. Daher lohnt es sich, die jetzige Vertrauenskultur an den wichtigen Stellen wieder in einen rechtssicheren Zustand zu überführen.

Dabei gibt es **drei Sicherheitsstufen**, die Sie kennen sollten.

Hier ein Überblick über die Möglichkeiten, Verträge und andere Dokumente rechtssicher zu unterschreiben, ohne Drucker und Füllfederhalter.

Die verschiedenen Stufen der elektronischen Signatur

Stufe 0: Unterschrift per PDF

Egal, ob direkt in der PDF z. B. auf dem Tablet unterschrieben oder ausgedruckt, unterschrieben und wieder eingescannt, entfaltet diese Unterschrift keine Rechtswirkung. Meist ist das Verfahren auch ziemlich umständlich.

Trotzdem reicht es sicher an vielen Stellen in Ihrem Betrieb aus. Im Prinzip machen wir ja bei Amazon und Co. auch nichts anderes – mittlerweile sogar komplett ohne Unterschrift bei Anlieferung.

Hier geht es wieder um die Vertrauenskultur – mit Lieferanten oder Kunden, mit denen eine langfristige und gute Geschäftsbeziehung besteht, scheint das im ersten Schritt ausreichend.

In Krisenzeiten sollten Sie aber auch hier gut abwägen, um wie viel es beim konkreten Geschäft geht. Auch ohne bösen Willen können vielleicht auf der anderen Seite Vereinbarungen nicht eingehalten werden. Und wenn man mit dem Rücken zur Wand steht, muss man sich dann doch selbst der Nächste sein.

Stufe 1: einfache elektronische Signatur

Sie kommt oft bei E-Mails zur Anwendung. Eine eindeutige Zuordnung zu einer bestimmten Person ist damit nicht gegeben. Die Beweiskraft ist daher gering und z. B. für E-Commerce oder E-Government nicht ausreichend. Sie kann aber z. B. bei elektronischen Rechnungen aus Ihrem Hause durchaus sinnvoll sein.

Stufe 2: fortgeschrittene elektronische Signatur

Hier ist die Person, die die Unterschrift leistet, eindeutig authentifiziert. Sie ersetzt allerdings die handschriftliche Unterschrift noch nicht komplett. Für die meisten Rechtsgeschäfte reicht Ihre Beweiskraft allerdings aus.

Stufe 3: qualifizierte elektronische Signatur (QES)

Hier sind Sie beim rechtsgültigen Ersatz der handschriftlichen Unterschrift angekommen. Sogar Grundstückskaufverträge oder Arbeitsverträge können damit abgewickelt werden. Natürlich sind hier die Anforderungen besonders hoch. Solche Signaturen werden nur von zugelassenen Trustcentern ausgegeben. Außerdem ist eine Chipkarte erforderlich.

Unterschrift per Portal – eine gute Lösung mit überschaubaren Kosten

Überlegen Sie gut, für welche Ihrer Geschäftsprozesse und welche Geschäftspartner welche Art der Signatur notwendig ist.

Eine gute Möglichkeit, mit einer Softwarelösung das Thema ziemlich umfassend zu regeln, sind Unterschriftsportale.

Die Vorteile:

- Alle Sicherheitsstufen abbildbar – Sie wählen die jeweils passende aus.
- Meist ist auch eine Workflow-Gestaltung enthalten – Sie können festlegen, wer in welcher Reihenfolge das Dokument erhält und signiert. Und zum Schluss geht das Dokument vielleicht ins Sekretariat zur Ablage.
- Zeit ist hier keine knappe Ressource mehr, wenn es um Rechtssicherheit geht.
- Als Cloud-Lösungen funktionieren diese Portale auf allen Geräten – auch unterwegs.
- Es ist keine Installation und Wartung zusätzlicher Software nötig.

Anbieter – Beispiele (natürlich ohne Vollständigkeitsgarantie):

- **FP Sign** (übrigens das digitale Produkt des ehemaligen Herstellers der Postalia-Frankiermaschinen – ein schönes Beispiel für digitalen Wandel)
- **DocuSign**

Auch **Adobe** bietet Möglichkeiten zur elektronischen Signatur. Diese Lösung ist eher für Sie interessant, wenn Sie ohnehin Adobe-Kunde sind.

Meist ist es kein Problem, eine Freischaltung für einen kostenlosen Test zu erhalten. Probieren Sie es aus und zeigen Sie sich Ihren Geschäftspartnern gegenüber als moderner Unternehmer.



LIQUIDITÄTSGEWINN DURCH VERLUSTRÜCKTRAG

Wie sieht Ihre **Gewinnerwartung 2020** aus? Sind die Umsätze zurückgegangen, Aufträge weggebrochen, doch die Ausgaben laufen weiter? Ergibt sich bis zum Ende des Jahres unter dem Strich ein **Verlust**? Dann profitieren Sie möglicherweise von zwei steuerlichen Neuregelungen im Rahmen des Konjunkturpakets:

1. Liquiditätshilfe durch die Ausweitung des Verlustrücktrags

Diese Erleichterung wird eher bei mittelständischen Betrieben greifen. Nehmen wir an, Sie sind mit Ihrem Unternehmen – einer GmbH – stark von Covid-19 betroffen, und es ist absehbar, dass Sie im Jahr 2020 einen Verlust machen. Nehmen wir weiter an, dass der Verlust erheblich ist, zum Beispiel 7 Mio. Euro.

Bisherige Regelung - Nach der alten Regelung konnten Sie in diesem Beispiel maximal einen Betrag von **1 Mio. Euro in das Jahr 2019 zurücktragen** und daraus ab dem Jahr 2021 (!) eine Steuererstattung von rund 15 % Körperschaftsteuer (Gewerbesteuer ist nur vortragsfähig), also 150.000 € erhalten.

Den restlichen Verlust konnten Sie nur vortragen und mit späteren Gewinnen verrechnen. Allerdings mit folgender Einschränkung: Bis zu einem Sockelbetrag in Höhe von 1 Mio. Euro je Veranlagungszeitraum verbleibt es beim unbeschränkten Abzug. Über den Sockelbetrag hinausgehende Verluste können lediglich bis zu 60 % des 1 Mio. Euro übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden.

Aktuelle Regelung - Durch das Konjunkturpaket dürfen Sie nun **bis zu 5 Mio. Euro zurücktragen**. In dem obigen Beispiel erhalten Sie damit 15 % aus 5 Mio. Euro, also **750.000 € sofort erstattet**. Die restlichen 2 Mio. Euro können auch hier wieder nach obiger Manier nur vorgetragen werden.

Haben Sie ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft, und sind Sie verheiratet? Dann verdoppeln sich die oben genannten Beträge.

2. Vereinfachtes Pauschalverfahren

Gleichzeitig wurde flankierend eine Regelung geschaffen, die für alle Unternehmensgrößen gilt:

Grundsätzlich ist ein Rücktrag logischerweise erst möglich, wenn der Verlust festgestellt ist, also die Steuererklärung – in unserem Beispiel – für das Jahr 2020 erstellt wurde. Also frühestens ab dem Jahr 2021. Da würde aber eine Liquiditätshilfe, die jetzt benötigt wird, unter Umständen nicht mehr viel bringen. Deshalb können die **für das Jahr 2020 erwarteten Verluste bereits heute** mit den Gewinnen aus dem Jahr 2019 finanzwirksam verrechnet werden. Da die Unternehmen meist nicht verlässlich abschätzen können, wie hoch der Verlust dieses Jahr tatsächlich ausfallen wird, wird hierzu ein **vereinfachtes Pauschalverfahren** genutzt: Auf Antrag wird bei der Steuerfestsetzung für 2019 **pauschal ein Betrag in Höhe von 30 % der Einkünfte** aus dem Jahr 2019 als Verlustrücktrag aus dem Jahr 2020 abgezogen. Sollte sich dann später herausstellen, dass die Verluste im Jahr 2020 doch nicht so hoch gewesen sind wie erwartet, dann wird mit der Veranlagung für das Jahr 2020 auch die Steuerfestsetzung für 2019 nachträglich geändert.

Verlustrücktrag auch für Vermieter - Ein **Verlustrücktrag** kommt übrigens auch in Betracht, **wenn ein Vermieter wegen der Corona-Krise im Jahr 2020 vorübergehend keine Mietzahlungen erhält** und deshalb voraussichtlich einen Vermietungsverlust 2020 einfährt.

Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an!

RÜCKZAHLUNG DER CORONA-SOFORTHILFE

Mit der Corona-Soforthilfe 2020 war die Zielsetzung verbunden, akute betriebliche Liquiditätsengpässe von Unternehmen schnell und einfach zu überbrücken. Die Anträge auf Soforthilfe konnten in der Zeit vom 27.03.2020 bis zum 31.05.2020 gestellt werden. Der Förderzeitraum betrug drei Monate. Nach Ablauf ist die Höhe des Liquiditätsengpasses zu berechnen. Übersteigt die ausgezahlte Soforthilfe die Höhe des Liquiditätsengpasses, ist eine Rückzahlung bis Ende 2020 vorzunehmen.

Nahezu alle Empfänger der Soforthilfe 2020 wurden im Bewilligungsbescheid darüber informiert, dass die **Soforthilfe zweckgebunden** ist. Im Einzelfall haben die einzelnen **Bundesländer** diese Zweckgebundenheit sehr **unterschiedlich** formuliert.

Fast jeder Antragsteller hat zunächst die maximale Fördersumme abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter im Unternehmen erhalten. Per Mail haben inzwischen einige Bundesländer die Empfänger der Soforthilfe daran erinnert, dass der Anteil der Soforthilfe, der im Förderzeitraum nicht für betriebliche Ausgaben verwendet wurde, zurückerstattet werden muss. Diese Mail sollte den Zuwendungsempfängern ungefähr drei Monate nach Antragstellung zugesendet werden. Die **Frist** für eine mögliche (anteilige) **Rückzahlung der Soforthilfe** endet für alle Antragsteller am **31.12.2020**. Zur Rückmeldung wird eine **Berechnungshilfe** beigefügt. Zunächst sind Angaben zum Förderzeitraum zu machen. Dieser ist im Bewilligungsbescheid angegeben.

Die Bundesvorgaben sehen eine selbstständige Ermittlung des Liquiditätsengpasses vor. Einnahmen und die Sach- und Finanzausgaben sollen nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Förderkriterien der Soforthilfe 2020 sind an die Bund-Länder-Vereinbarung gebunden.

In den ersten Tagen der möglichen Antragstellung war allerdings

eine unterschiedliche Handhabung der einzelnen Bundesländer festzustellen. So waren z. B. bei erstmaliger Antragstellung im März oder April Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften berechtigt, für die Monate März und April insgesamt 2.000 € für Lebenshaltungskosten oder fiktiven Unternehmerlohn anzusetzen. Folgende Kosten können **ausdrücklich nicht angerechnet** werden:

- Personalkosten
- Zahlungen in die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung
- private Versicherungsbeiträge und Altersvorsorge, Versorgungswerk
- private Mietkosten
- Abschreibungen
- betriebliche Neuinvestitionen und Ersatzinvestitionen
- Bezüge nichtsozialversicherungspflichtig angestellter GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer
- entgangene Gewinne
- Steuern

Das **Land Nordrhein-Westfalen** hat das angekündigte Abrechnungsverfahren bereits im Juli 2020 gestartet und festgestellt, dass die Abrechnungsvorgaben problematisch waren. Das Rückmeldeverfahren wurde bis zur Klärung offener Fragen zunächst gestoppt. Der Bund wurde gebeten, eine Stellungnahme zu den Abrechnungsvorgaben abzugeben. Bei Redaktionsschluss waren hierzu noch keine Einzelheiten zu erfahren. Klar ist, **die Soforthilfe ist kein geschenktes Geld**. Anträge waren sachlich richtig und korrekt zu stellen. Prüfen Sie bitte daher, ob die erhaltenen Hilfen zurückgezahlt werden müssen.

Für eine Beratung hierzu vereinbaren Sie bitte einen Termin bei Ihrer Steuerberaterin oder Ihrem Steuerberater.



INVESTIEREN IN DEN JAHREN 2020 UND 2021 LOHNT SICH

Die Corona-Pandemie hat unsere Wirtschaft in weiten Teilen des Landes lahmgelegt. Logische Konsequenz ist, dass Neuanschaffungen erst einmal zurückgestellt werden. Dies wiederum führt zu einer weiteren Abschwächung der Konjunktur.

Um diesen negativen Trend zu durchbrechen, greift der Gesetzgeber auf altbekannte Mittel zurück: die **degressive Abschreibung**. Investieren Sie in den Jahren 2020 und 2021 in bewegliche Wirtschaftsgüter, so wird der **Abschreibungssatz um das 2,5-Fache erhöht**. Gedeckelt wird die **Abschreibung auf 25 %**. Dieser Prozentsatz wird dann in den Folgejahren auf den Restbuchwert angewandt, sodass die Abschreibung in den Folgejahren niedriger wird. Dabei wird in jedem Jahr geprüft, ob der Übergang zur linearen, also gleichbleibenden Abschreibung günstiger ist. In dem Fall erfolgt der Wechsel.

Beispiel:

Unternehmer Schlauberger kauft am 15.07.2020 Kommunikationsmöbel für sein Büro in Höhe von 5.000 €. Die Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre. Die Abschreibung gestaltet sich wie folgt:

	AfA alt	Afa neu	Differenz
Anschaffungskosten	5.000 €	5.000 €	
AfA zeitanteilig			
10 % x 6/12	250 €		
10 % x 2,5 = 25 % x 6/12		625 €	-375 €
Stand 31.12.2020	4.750 €	4.375 €	
AfA 10 % / 25 %	500 €	1.094 €	-594 €
Stand 31.12.2021	4.250 €	3.281 €	
AfA 10 % / 25 %	500 €	820 €	-320 €
Stand 31.12.2022	3.750 €	2.461 €	
AfA 10 % / 25 %	500 €	616 €	-116 €
Stand 31.12.2023	3.250 €	1.845 €	
AfA 10 % / 25 %	500 €	461 €	39 €
Stand 31.12.2024	2.750 €	1.384 €	
AfA 10 % / 25 %	500 €	384 €	116 €
Stand 31.12.2025	2.250 €	1.000 €	
AfA 10 % / 25 %	500 €	250 €	250 €
Stand 31.12.2026	1.750 €	750 €	
AfA 10 % / 25 %	500 €	215 €	285 €
Stand 31.12.2027	1.250 €	535 €	
AfA 10 % / 25 %	500 €	215 €	285 €
Stand 31.12.2028	750 €	320 €	
AfA 10 % / 25 %	500 €	215 €	285 €
Stand 31.12.2029	250 €	105 €	
AfA 10 % / 25 %	249 €	104 €	145 €
Stand 31.12.2030	1 €	1 €	

Es lohnt sich daher, erforderliche Investitionen bereits in den Jahren 2020 und 2021 vorzunehmen.

Die für Sie optimale Abschreibungsmethode werden wir im Rahmen der Abschlusserstellung für Sie anwenden.

RISIKEN GESTALTEN – DIE GUTEN INS TÖPFCHEN, DIE SCHLECHTEN INS KRÖPFCHEN - DIE VERMÖGENSVERWALTENDE GMBH

Aktuell erfahren insbesondere Unternehmerinnen und Unternehmer, aber auch immer mehr vermögende Privatpersonen, dass die bisherige Strategie, Vermögen zu entwickeln und zu verwalten, unsicherer geworden ist. Nicht zuletzt durch äußere Einflüsse, die weder geplant noch persönlich beeinflusst werden können, kann es zu einem schnellen Werte- und Vermögensverfall kommen.

Unternehmen oder Unternehmensketten, die in den vergangenen Jahren auf eine hervorragende Performance verweisen können, sehen sich plötzlich mit der Situation konfrontiert, dass hochrentable Vermögenswerte verfallen oder zumindest über eine gewisse Zeit nicht mehr im beabsichtigten Sinne verwendet werden können und Einnahmen plötzlich wegbrechen. Bei Betrachtung der nicht vorhersehbaren Risiken stellt man schnell fest, dass diese Risiken nicht vom Besitz selbst ausgehen, sondern von Entwicklungen ausstrahlen, die von anderen Kräften beeinflusst werden. Diese Entwicklungen können durch Pandemien, Wirtschaftskriege oder Betrug ausgelöst werden. Die aktuellen Ereignisse sprechen Bände.

Daraus entwickelt sich die Frage, ob die jeweilige **Vermögensverwaltung für die Zukunft** nicht anders gestaltet werden sollte.

Sollte man seine Vermögenswerte wie Betriebsvermögen, Immobilien oder Aktien in eine Gesellschaft wie z. B. in eine GmbH einbringen? Warum werden immer mehr kleine Gesellschaften in Form einer GmbH oder einer Unternehmersgesellschaft (UG haftungsbeschränkt) gegründet, um Anteile zu erwerben oder weitere Gesellschaften zu gründen?

Hierfür gibt es drei Beweggründe:

1. Die **Trennung** von „gutem und sicherem Vermögen“ vom „spekulativen und risikobehafteten Privatvermögen“ **schaft Sicherheit**. Dies wird dann deutlich, wenn man sich verspekuliert hat und die Verluste in der GmbH sozusagen eingeschlossen sind. Das private und „gute Vermögen“, das zum normalen Lebensunterhalt und der Altersvorsorge dient, bleibt unberührt ... wenn es richtig gemacht wird.

2. Der zweite Grund liegt häufig darin begründet, dass größere Vermögenswerte wie Immobilien bei **Teilung an Wert verlieren**. Bei anstehendem Generationenwechsel kann sich dies sehr nachteilig auswirken.

Da kann es besser sein, solche **Werte in eine GmbH einzubringen** und den potenziellen Nachfolgern Anteile an der GmbH zu übertragen.

3. Der dritte Grund ist für Sie als Steuerzahler natürlich auch interessant: Ihre **Steuerbelastung zu optimieren**.

Auf die Gewinne der GmbH zahlen Sie lediglich 15 % Körperschaftsteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag sowie die Gewerbesteuer, die abhängig vom Hebesatz der jeweiligen Gemeinde nochmals mit ca. 15 % zu Buche schlägt. Die Gewinnausschüttungen der GmbH an ihre Gesellschafter sind steuerpflichtig. Insgesamt liegt der Steuersatz Gutverdienender in aller Regel deutlich höher.

Klar, die Gewerbesteuer kann eine Zusatzbelastung sein. Diese kann durch Gestaltung minimiert werden.

Bei der GmbH sind spekulative Verluste Betriebsausgaben, die das steuerpflichtige Einkommen mindern. Die **Möglichkeiten der Verlustverrechnung** bei einer GmbH sind wesentlich besser als bei natürlichen Personen. So werden beispielsweise Verluste aus Kapitalvermögen bei Privatpersonen nicht mit anderen Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Sie dürfen auch nicht per Verlustrücktrag abgezogen werden. Das Einkommensteuergesetz lässt lediglich den Verlustvortrag innerhalb der Einkunftsart bei Kapitalvermögen zu. Diese Einschränkung gilt nicht für die GmbH, da sie grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb bezieht. Natürlich gibt es noch eine Vielzahl weiterer Aspekte, die bei der Neuorganisation des Vermögens zu beachten sind.

Die vermögensverwaltende GmbH ist **nicht für jedermann und -frau** geeignet, doch ein **überlegenswertes Gestaltungsmodell**. Sprechen Sie uns an, ob und wie sich das für Sie rechnet.



VIRTUELLE BEZIEHUNGSPFLEGE – SO VERBINDEN SIE HEIMARBEIT UND TEAMGEFÜHL

Homeoffice wird zunehmend zur Normalität. Dabei ist der Spagat zwischen selbstständigem Arbeiten und Teamintegration eine der größten Herausforderungen des flexiblen Arbeitsplatzes. Insbesondere wenn die meisten oder gar alle Mitarbeiter auf das Angebot eingehen, von zu Hause aus zu arbeiten, oder Teilzeitmodelle in Anspruch genommen werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass Sie alle Mitarbeiter gleichzeitig im Büro haben, um eine Teamsitzung abzuhalten, ist gering. Der **Koordinationsaufwand** dafür möglicherweise immens.

Technische Unterstützung kann Ihnen diese Aufgabe zwar erleichtern, löst aber nicht die Grundfrage:

Wie halten Sie Ihr Team zusammen, haben die Arbeitsfortschritte im Blick und können rechtzeitig erkennen, wenn etwas aus dem Ruder läuft?

Zusammengefasst lässt es sich mit den drei K auf den Punkt bringen: Kommunikation | Kommunikation | Kommunikation

1. Kommunikation – zwischen Chef und Mitarbeiter

- Legen Sie mit dem Mitarbeiter **eindeutige Aufgaben und Erledigungstermine** für die Arbeit zu Hause fest.
- Stellen Sie sicher, dass Sie mindestens **einmal pro Woche** mit dem Mitarbeiter über seine anstehenden Aufgaben sprechen, ob und welche Besonderheiten zu erwarten sind und wo es Abstimmungsbedarf gibt.
- Vereinbaren Sie **Erreichbarkeit** und **Antwortzeiten** wie z. B.: Auf Mails aus der Firma wird innerhalb von zwei Stunden geantwortet. Rückrufe, die nicht entgegengenommen wurden (weil der Mitarbeiter kurz vom Arbeitsplatz weg war), werden innerhalb einer halben Stunde beantwortet.
- Melden Sie sich ab und zu mal **morgens**, wenn der Mitarbeiter im Homeoffice ist, per WhatsApp oder Zoom und wünschen Sie einen schönen Tag – so wie Sie den anwesenden Mitarbeitern (hoffentlich) regelmäßig einen guten Morgen wünschen.

2. Kommunikation – zwischen Mitarbeiter und Mitarbeiter

- Fördern Sie den **Informationstausch** einzelner Mitarbeiter untereinander, bilden Sie beispielsweise **Büro-Homeoffice-Tandems**, die sich gegenseitig vertreten, wenn der jeweils andere seinen Homeoffice-Tag hat. Eingehende Telefonate und Kundenanfragen werden vom Büro aus im Wechsel von einem Mitarbeiter gesammelt und mittags per Telefonat oder Videokonferenz besprochen.
- Schaffen Sie Möglichkeiten, dass sich die Mitarbeiter untereinander besser kennenlernen können. Wie wäre es mit einer **Pinwand im Büro**, auf der Fotos der Homeoffice-Schreibtische aller Mitarbeiter angebracht werden? Monatlich werden die Fotos aktualisiert.

3. Kommunikation – im Team

- Bringen Sie das gesamte Team mindestens einmal pro Monat **persönlich an einen Tisch**. Dieses Treffen sollte neben den Betriebsthemen auch Persönliches wie Geburtstagsfeiern enthalten. Und wenn Sie Mitarbeiter haben, die gern für das Team kochen und backen, bringen diese damit ein Stück Familiengefühl ein, das unbezahlbar ist.
- Halten Sie einmal die Woche ein **Teammeeting** ab, bei dem sich alle, die sich im Homeoffice befinden, per Online-Konferenz zuschalten. So stellen Sie sicher, dass alle Informationen bei allen ankommen. Je nach technischer Ausstattung ist es zumindest schon hilfreich, wenn die Mitarbeiter von außerhalb zuhören können und wissen, was besprochen wird. Noch besser ist es natürlich, mithilfe einer Videokonferenz alle Mitarbeiter dazuschalten und sich einbringen zu können.
- Zwei **Betriebsfeste** pro Jahr, davon mindestens eines mit den Familienangehörigen, stärkt den Zusammenhalt.

UNTERSTÜTZUNG FÜR AUSBILDUNGSBETRIEBE – DIE BERUFLICHE ZUKUNFT SICHERN

In den letzten Monaten und Wochen war es für viele Betriebe sehr schwer, die meist jungen Menschen als Fachkräfte von morgen durchgehend auszubilden. Betriebsstilllegungen, Ausgliederung der Arbeit ins Homeoffice oder Quarantäne führten oftmals dazu, dass die Ausbildung nicht in der erforderlichen Weise durchgeführt werden konnte oder sogar abgebrochen werden musste.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat wieder einmal festgestellt, dass eine gute Ausbildung die Grundlage für die berufliche Zukunft junger Menschen und die Fachkräftesicherung in Deutschland ist. Mit Wirkung **ab 1. August 2020** ist daher kurzfristig ein **Förderprogramm** entstanden. Dieses richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Als KMU gelten Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten.

Die Ziele sind:

- Ausbildungsplätze erhalten
- zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen
- Kurzarbeit für Auszubildende vermeiden
- Übernahme bei Insolvenzen fördern

Zur Erreichung der Ziele gibt es für die Unternehmen **Prämien oder Zuschüsse**.

Die Förderung erhalten KMU, die

- in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen,
- in Ausbildungsberufen nach dem Pflegeberufe-, Krankenpflege- und/oder Altenpflegegesetz oder

- in den praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen, die bundes- und landesrechtlich geregelt sind, ausbilden.

Unternehmen können nur **eine Prämie pro Ausbildungsvertrag** erhalten. Sie können die Förderungen aus diesem neuen Bundesprogramm nicht mit Förderung auf anderen rechtlichen Grundlagen oder nach anderen Programmen des Bundes oder der Länder kombinieren, die die gleiche Zielrichtung oder den gleichen Inhalt haben.

Die Anträge sind bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Zusätzlich zum Antrag benötigen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Stellen für den Ausbildungsberuf. Dies sind meist die Berufskammern wie etwa Industrie- und Handelskammern oder die Handwerkskammern.

Höhe der Prämien

Die **Höhe der Förderung** bewegt sich je nach Fördergrund **zwischen 1.500 und 3.000 € pro Auszubildenden**. Die Unterstützung ist befristet **bis zum 30. Juni 2021**. Überbetriebliche Berufsbildungsstätten oder andere etablierte Ausbildungsdienstleister erhalten bis zu 8.000 €.

Weitere Details hierzu können Sie bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder Ihrem Steuerberater abrufen.

STATT GLOSSE – EIN MUTMACHER

Natürlich kann man sich auch über vieles in diesen Zeiten lustig machen oder ärgern. Über den Staat, der bei aller gut gemeinten Hilfe selbst manchmal etwas hilflos wirkt. Wer mit uns die Themen Kurzarbeitergeld, Soforthilfe oder Überbrückungsgeld angehen musste, weiß wovon wir reden. Über manche Mitbürger, die nur an sich zu denken scheinen oder die Verantwortung für den Virus an allen möglichen Ecken vermuten. Oder über die Konzerne, die wieder mal ganz vorne dabei sind, wenn es um staatliche Gelder geht.

Und sicher ist es menschlich und wichtig, dass wir uns in dieser Situation auch einfach mal ausschimpfen wollen.

Um dann wieder die Ärmel hoch zu krempeln und weiter zu machen. Mit diesem Mut und der Flexibilität und Kreativität, die so viele von Ihnen an den Tag gelegt haben.

Und jetzt, nachdem eine gewisse Normalität in vielen Bereichen wieder Einzug hält, können wir es auch wagen, den Blick zurück zuzulassen und zu schauen, was Sie und wir in den letzten Monaten auf die Beine gestellt haben.

Wir können nur sagen: Chapeau – Respekt.

Und auch wenn wir wissen, dass auch die nächste Zeit nicht einfach werden wird.

Mit Mut und Einfallsreichtum wird es funktionieren.

Wir bleiben weiter an Ihrer Seite.

BLOGPUNKT UNTERNEHMER - Blog des delfi-net Netzwerks

Unternehmen - Steuern - Gestalten

Unter diesem Motto geben wir in diesem Blog engagierten Unternehmern Informationen, Tipps und Gestaltungshinweise, wie sie ihren Unternehmeralltag besser gestalten können.

www.blogpunkt-unternehmer.de



GULDE | MIELKE | FREY
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



Niederlassung Geislingen

Schafbrunnenstrasse 7
72351 Geislingen

Telefon: +49 74 33 - 96 91 - 0
Telefax: +49 74 33 - 96 91 - 20

Mail: info@gulde-mielke-frey.de
www.gulde-mielke-frey.de

Niederlassung Neckarwestheim

Wilhelm-Maybach- Straße 16
74382 Neckarwestheim

Telefon: +49 71 33 - 20 294 - 0
Telefax: +49 71 33 - 20 294 - 1

Mail: info@gulde-mielke-frey.de
www.gulde-mielke-frey.de

Impressum:

Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der delfi-net Steuerberatungskanzleien
Copyright: delfi-net - Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater - www.delfi-net.de
Gestaltung: Erwin Hamatschek

Fotos:

Seite 1 / © ISS_28936_02078 / © KanawatVector / © ISS_28453_00142 / IngImage
Seite 2 / © ISS_28936_02078 - Seite 3 / © KanawatVector / IngImage
Seite 5 / © ING_19061_111814 - Seite 6 / © ISS_28453_00142 / IngImage
Seite 8 / © Guitar_Tawatchai / IngImage

Hinweis:

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.